

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG;

hier: Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal– Anlage WGA Engelbertusbrunnen

Der Wasserversorgungsverband Euskirchen Swisttal, Rheinbacher Weg 10, 53881 Euskirchen, beantragt gemäß §§ 8 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) eine wasserrechtliche Genehmigung zur Entnahme von Grundwasser aus einem Tiefbrunnen auf der Wassergewinnungsanlage Engelbertusbrunnen. (Entnahmemenge 750.000 m³/a) zum Zweck der Wasserversorgung. Der Brunnen liegt auf der Gemarkung Arloff, Flur 6, Flurstück 33.

Nach § 7 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Nr. 13.3.2. der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG - ist für eine Grundwasserförderung in einer jährlichen Menge von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dabei ist aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage III des UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Demnach besteht eine UVP-Pflicht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulässigkeitsentscheidung zu berücksichtigen wäre.

Diese Prüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung aus den im Folgenden genannten wesentlichen Gründen nicht erforderlich ist.

Die Vorprüfung zur UVP hat ergeben, dass die Nutzung natürlicher Ressourcen (wie Boden und Flächen) nicht beeinträchtigt wird. Bei der Maßnahme handelt es sich um die Fortführung einer bestehenden Entnahme aus einem bereits vorhandenen Brunnen ohne Inanspruchnahme von Flächen. Durch eine etwaige Beeinflussung der grundwasserbeeinflussten Böden durch die Grundwasserförderung sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Es gibt keine erhebliche Beeinträchtigung auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt. Es liegt keine Betroffenheit grundwasserabhängiger Lebensräume vor, allenfalls treten minimale Veränderungen der Feuchteverhältnisse ohne relevante Auswirkungen

gen auf. Zudem entstehen keine relevanten Auswirkungen auf FFH-Gebiete, Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotop- oder feuchtegeprägte Biotoptypen (Grünland Erftaue).

Die Erzeugung von Abfällen und mögliche Auswirkungen auf die Kreislaufwirtschaft sind nicht zu erwarten.

Bei der Vorprüfung wurden auch der Faktor der Umweltverschmutzung und möglicher Belästigungen untersucht. Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Im Rahmen des Vorhabens werden keine Stoffe (fest, flüssig, gasförmig) in Luft, Wasser und/oder Boden emittiert.

Das Vorhaben erfordert keine Lagerung, den Umgang oder die Nutzung von gefährlichen oder wassergefährdenden Stoffen. Auch Betriebsstörungen und Unfälle, die negative Auswirkungen auf die Umwelt haben können, sind ausgeschlossen.

Durch die Fortführung der Grundwasserentnahme sind keine Auswirkungen und Risiken für die menschliche Gesundheit zu erwarten.

Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind ebenfalls nicht zu erwarten. Die Absenkung des Grundwasserspiegels erweist sich als gering für einen Kluftaquifer und ist reversibel. Zudem ist das Grundwasserdargebot ausreichend sowie die Erft nicht grundwassergespeist.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird diese Feststellung hiermit bekannt gemacht und ist nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Köln, den 29.04.2025

Im Auftrag
gez. Wenge